

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Lieferungen und Leistungen der brunner GmbH (*im Text brunner genannt*)
Stand: Dez 2021

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle zwischen dem Käufer bzw. Besteller (Kunde) und brunner geschlossenen Verträgen. Diese AGB gelten auch, wenn bei laufenden Geschäftsbeziehungen später eine Bezugnahme hierauf nicht mehr ausdrücklich erfolgt. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, soweit brunner sie ausdrücklich schriftlich anerkennt. Diese AGB gelten auch dann, wenn brunner in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren AGB abweichende Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
2. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Angebot, Vertragsabschluss und Auftragsbestätigung

1. Alle von brunner abgegebenen Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie von brunner per Brief, Fax, E-Mail oder sonst elektronisch angenommen wurden oder wenn der Auftrag ausgeführt wurde.
2. Die Auftragsbestätigung von brunner ist für den Vertragsinhalt maßgebend, wenn brunner nicht innerhalb von acht Tagen nach dem Datum der Auftragsbestätigung (durch bg) ein schriftlicher Widerspruch des Kunden zugeht.
3. Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, kann dieses von brunner innerhalb von zwei Wochen angenommen werden.
4. Die in Leistungs- und Produktbeschreibungen, Prospekten, Anzeigen und sonstigen Informations- und Werbematerialien sowie anderen Unterlagen und Informationen, die dem Kunden im Rahmen des Angebots überlassen oder zugänglich gemacht werden, enthaltenen produktbeschreibenden Angaben stellen mangels ausdrücklicher Kennzeichnung als solche, keine Beschaffenheitsgarantien dar.

§ 3 Überlassene Unterlagen

An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc. behält sich brunner die Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, brunner erteilt dazu dem Besteller seine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung. Soweit brunner das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von zwei Wochen annimmt, sind die Unterlagen unverzüglich an brunner zurückzusenden.

§ 4 Preise, Lieferung

1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart worden ist, gelten die Preise ab Werk ohne Verpackung und ohne Transportkosten und zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Verpackungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Sämtliche Preise verstehen sich in Euro.
2. Die Zahlung hat grundsätzlich auf das Geschäftskonto von brunner zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungseingang zu zahlen. Verzugszinsen werden in der gesetzlichen Höhe (zur Zeit von neun Prozent Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a.) berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
4. Sofern keine Preisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die drei Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

5. Sofern brunner mit dem Kunden eine Zahlung in Raten vereinbart hat, wird der gesamte noch offene Kaufpreis sofort fällig, wenn der Kunde mit der Zahlung einer Rate ganz oder auch nur teilweise länger als sieben Tage in Verzug gerät.
6. Der Kunde ist zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder Leistungsverweigerungsrechts nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von brunner anerkannt sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts setzt ferner voraus, dass der Gegenanspruch des Kunden auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
7. Sofern brunner zur Vorleistung verpflichtet ist und brunner nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, nach denen ihr Zahlungsanspruch durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, so kann brunner entweder Sicherheit binnen einer angemessenen Frist oder Zahlung Zug-um-Zug gegen Auslieferung der Waren verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht nach, so ist brunner unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 5 Lieferzeit

1. Liefertermine oder Fristen sind unverbindliche Angaben, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist. Die von brunner angegebene Lieferzeit beginnt erst mit der Auftragsbestätigung und wenn mit dem Kunden alle technischen Fragen geklärt sind.
2. Der Beginn der von brunner angegebenen Lieferzeit setzt auch die rechtzeitige oder ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
3. brunner haftet bei Lieferverzug nur, wenn der Lieferverzug auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Vertrages beruht. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft im Sinne des § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder § 376 HGB vereinbart wurde und wenn der Kunde wegen des von brunner zu vertretenden Verzuges geltend machen und nachweisen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung weggefallen ist. brunner schließt grundsätzlich keine Fixgeschäfte ab. Ein kaufmännisches Fixgeschäft bedarf mit brunner der Schriftform.
4. Die Haftung von brunner ist in den Fällen der vorbenannten Ziffer 3 auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, außer wenn der Lieferverzug auf einer vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht.
5. Verzug tritt insbesondere seitens brunner nicht ein, wenn Lieferverzögerungen auf unvorhersehbaren und nicht durch brunner zu vertretenden Umständen (z. B. Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Mangel an Transportmitteln, Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten, behördlichen Anordnungen oder nicht rechtzeitiger Belieferung durch Lieferanten) oder auf höherer Gewalt beruhen. Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um die Dauer der Behinderung. Dauert die Behinderung länger als zwei Monate, so sind beide Vertragsparteien nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
6. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist brunner berechtigt, den ihr entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Aufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
7. brunner ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern dies für den Kunden zumutbar ist.

§ 6 Gefahrübergang

1. Wird die Ware dem Kunden übersandt, so geht mit der Absendung an den Kunden, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.
2. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, gilt als Lieferklausel gegenüber dem Kunden die Anlieferung der bestellten Ware zur Lieferadresse bis zur Haustür bzw. dem Eingangstor.
3. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden schließt brunner für die Lieferung eine Transportversicherung ab, deren Kosten der Kunde trägt.
4. Im Falle der Abholung der Ware durch den Kunden geht die Gefahr mit der Anzeige der Abholbereitschaft auf diesem über.
5. Der Versand erfolgt stets auf Gefahr des Kunden. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, bestimmt brunner die Art des Versands.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird der Lieferer auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; dem Lieferer steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
3. Veräußert der Besteller Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten - einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber an den Lieferer ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an den Lieferer ab, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.
4.
 - a) Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung erfolgt für den Lieferer. Der Besteller verwahrt die dabei entstehende neue Sache für den Lieferer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.
 - b) Lieferer und Besteller sind sich bereits jetzt darüber einig, dass bei Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen dem Lieferer in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware.
 - c) Die Regelung über die Forderungsabtretung nach Nr. 3 gilt auch für die neue Sache. Die Abtretung gilt jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware entspricht.
 - d) Verbindet der Besteller die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an den Lieferer ab.
5. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, ist der Lieferer berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Bestellers zu widerrufen. Außerdem kann der Lieferer nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dem Kunden verlangen.
6. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller dem Lieferer unverzüglich die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
7. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Lieferer hätte dies ausdrücklich erklärt.

§ 8 Mängel

1. Bei äußerlich an der Verpackung einer Lieferung erkennbaren Schäden hat der Kunde vor Annahme der Lieferung die schriftliche Bestätigung der erkennbaren Mängel durch die Post oder das ausführende Transportunternehmen zu veranlassen. Bei Schäden an der Ware, die nicht schon äußerlich bei der Lieferung zu erkennen sind und vom Transport herrühren können, hat der Kunde unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen, schriftlich Anzeige bei der Post bzw. dem jeweiligen Transportunternehmen zu machen und die schriftliche Aufnahme des Tatbestandes zu verlangen. Hierbei sind Werktage im Sinne dieser AGB alle Tage außer Sonn- und Feiertagen. Kommt der Kunde diesen Verpflichtungen nicht nach, sind Ansprüche gegen brunner auf Schadens- oder Aufwendungsersatz wegen Mängeln der gelieferten Ware ausgeschlossen, soweit jene nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von brunner beruhen oder sofern nicht brunner schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens des Körpers oder der Gesundheit.
2. Der Kunde hat Lieferungen unverzüglich nach Empfang sorgfältig zu prüfen und eventuelle Mängel unverzüglich, spätestens jedoch sieben Werktage nach Empfang, bei versteckten Mängeln sieben Werktage nach Erkennbarkeit, schriftlich bei brunner geltend zu machen.
3. Im Falle rechtzeitig gerügter Mängel des Liefergegenstandes hat der Kunde zunächst nach Wahl von brunner Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die hierzu notwendigen Aufwendungen wie z. B. Lohn-, Material-, Transport- und Wegekosten trägt brunner nur, soweit diese Aufwendungen sich nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den vereinbarten Lieferort verbracht wurde, es sei denn, diese Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Ersetzte Ware wird das Eigentum von brunner und ist an brunner zurückzugeben.
4. Die Einstandspflicht von brunner für Sachmängel erlischt, wenn der Liefergegenstand durch den Kunden eigenmächtig verändert worden ist.
5. Mängelansprüche bestehen nicht, sofern nur unerhebliche Abweichungen von der Beschaffenheit oder nur eine unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit vorliegt.
6. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind von brunner nach deren Wahl unentgeltlich nachzubessern, neuzuliefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag. Sofern brunner den Mangel der Ware anerkannt hat, kann brunner vom Kunden auf Kosten von brunner die Rücksendung der Ware an brunner verlangen.
7. Rügt der Kunde aus Gründen, die brunner nicht zu vertreten hat, zu Unrecht das Vorliegen eines Mangels, so ist brunner berechtigt, die hier entstandenen angemessenen Aufwendungen für die Mangelbeseitigung oder Mangelfeststellung dem Kunden zu berechnen.
8. Bevor der Kunde weitergehende Ansprüche oder Rechte (Rücktritt, Minderung, Schadensersatz, Aufwendungsersatz u. a.) geltend machen kann, ist brunner zunächst die Gelegenheit zur zweimaligen Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben, soweit brunner keine anderslautende Garantie abgegeben hat. Es kann nur für Störungen, die vom Kunden oder der brunner eindeutig reproduzierbar bzw. nachvollziehbar sind, Schadensersatz geltend gemacht werden. Schlägt die Nacherfüllung trotz wenigstens zweimaligen Nacherfüllungsversuches fehl, ist die Nacherfüllung unmöglich, verweigert brunner diese oder ist sie dem Kunden unzumutbar, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung herabsetzen (mindern).
9. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen brunner etwa aus Verbrauchsgüterverkauf (§§ 478, 479 BGB) sind ausgeschlossen, soweit diese auf Vereinbarung des Kunden mit seinem Abnehmer beruhen, die über die gesetzlichen Mängelansprüche des Abnehmers hinausgeht.
10. Alle Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren in zwölf Monaten ab Gefahrenübergang, außer wenn der Kunde einen Rückgriffsanspruch geltend macht (§ 479 Abs. 1 BGB) oder wenn brunner den Mangel arglistig verschwiegen hat. Bedarf es aufgrund eines Mangels einer Nacherfüllung, so wird die Verjährungsfrist bis zur Nacherfüllung nur gehemmt und nicht erneut in Lauf gesetzt.
11. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche und Rechte gegen bg, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
12. Mängelansprüche einschließlich Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche wegen Mängeln, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von brunner beruhen und auch nicht zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führen, verjähren in zwölf Monaten ab Ablieferung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist vorschreibt. Für Ersatzstücke bzw.

Nachbesserung haftet brunner bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Verjährungsfrist.

13. Soweit keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wird und auch kein Verstoß gegen zwingendes Recht besteht, wird eine Gewährleistung sowie eine Gewährleistungsfrist für von brunner an den Kunden gebraucht verkaufte Waren ausgeschlossen.

§ 9 Leistungsänderungen

1. Wünscht der Kunde Änderungen im vertraglich vereinbarten Leistungsspektrum, wird brunner – gegebenenfalls gegen gesonderte Vergütung – prüfen, ob die gewünschten Änderungen durchführbar sind. Soweit sich die Änderungswünsche des Kunden auf die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen, insbesondere auf Vergütung und Leistungszeit auswirken, ist brunner berechtigt, eine entsprechende Vertragsanpassung zu verlangen, auch wenn für die Leistungen des Kunden ein Festpreis vereinbart worden ist. Insoweit wird brunner dem Kunden innerhalb angemessener Frist ein Angebot über die geänderten Leistungen übermitteln.
2. Die vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich in der Regel um die Kalendertage, an denen brunner die Änderungswünsche des Kunden prüft, Änderungsangebote erstellt oder Verhandlungen über Änderungen führt, zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.
3. Nimmt brunner das Angebot nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen an oder kommt im Rahmen innerhalb dieser Frist aufgenommenen Verhandlungen über die Änderungen eine einvernehmliche Regelung nicht innerhalb von zwei weiteren Wochen zustande, kann brunner nach eigener Wahl entweder die Vertragsdurchführung gemäß dem ursprünglichen Einzelvertrag fortsetzen oder diesen Vertrag kündigen. Im Falle der Kündigung hat der Kunde der brunner die bisher erbrachten Leistungen anteilig zu vergüten.
4. Eine im Vertrag vereinbarte Vergütung nach Aufwand ist das Entgelt für den Zeitaufwand der vertraglichen Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Vom Kunden zu vertretende Wartezeiten der brunner werden wie Arbeitszeiten vergütet. Reisezeiten und Reisekosten sind, wenn vertraglich nichts anderes vereinbart ist, gesondert zu vergüten. An- und Abfahrtskosten sind ebenfalls, falls vertraglich nichts anderes vereinbart ist, nach den vor Ort branchenüblichen Sätzen zu vergüten.

§ 10 Schadensersatzansprüche und Haftung aus sonstigen Gründen

1. brunner haftet nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung sowie Arglist von brunner oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen. Eine weitergehende vertragliche oder gesetzliche Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit brunner für eine grob fahrlässige Pflichtverletzung oder Arglist gemäß Satz 1 haftet, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, maximal jedoch auf den Auftragswert begrenzt.
2. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in diesen ABG vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Insoweit haftet brunner insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefer- oder Leistungsgegenstand selber entstanden sind, wie z. B. entgangenem Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Kunden. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt sowie alle anderen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. brunner haftet uneingeschränkt für von ihr zu vertretende Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, die aus einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen sowie wegen Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Eine Änderung der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
4. Der Kunde ist verpflichtet, die von brunner gelieferten Waren ausschließlich zu dem vorgesehenen Zweck und unter Beachtung aller technischen Vorgaben und Spezifikationen zu verwenden. brunner haftet nicht für Schäden oder Folgeschäden gleich welcher Art aufgrund einer Nichtbeachtung dieser Verpflichtung.
5. Soweit die Haftung von brunner ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie die Haftung von brunner für deren Verhalten.

§ 11 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Auf die Rechtsbeziehungen zu den Kunden von brunner findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des internationalen Privatrechts und des UN Kaufrechts Anwendung.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist Nürnberg, sofern der Kunde Unternehmer ist.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden oder im Einzelfall nicht anwendbar sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen hiervon unberührt; § 139 BGB ist insofern abbedungen. Die unwirksame Regelung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung, soweit wie möglich, entspricht.